



Liestal, 26.10.2015

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **128**

Vorstoss Nr. 2015-318, Postulat von Marc Schinzel, FDP-Fraktion

Titel: **Stärkung des Vertrauens in die Justiz – Transparente Regelung der Wahl und der Abberufung von Richterinnen und Richter**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Postulant fordert die klare gesetzliche Regelung der Wahl von Richterinnen und Richtern im Kanton Basel-Landschaft, die Regelung eines Amtsenthebungsverfahrens sowie die Verschiebung der Kompetenz zur Wahl der Richterinnen und Richtern einschliesslich Präsidien der Zivilkreisgerichte vom Volk zum Landrat.

Die Wahl der Präsidien, Richterinnen und Richter der Spezialgerichte einschliesslich des Strafgerichts und des Kantonsgerichts, Abteilungen und Gesamtgericht, obliegt bereits heute dem Landrat. Die Fraktionen des Landrats haben sich über das Vorgehen bei den Gerichtswahlen und das Vorschlagsrecht der Fraktionen grundsätzlich geeinigt. Seit längerer Zeit werden für die Gerichtssitze Kandidatinnen und Kandidaten nach den politischen Kräfteverhältnissen im Landrat vorgeschlagen und gewählt. Das Verfahren ist den Fraktionspräsidien bekannt, die massgeblichen Grundsätze sind in einer von der Landeskantlei geführten Excel-Tabelle abgebildet und gut nachvollziehbar. Für die einbezogenen Stellen besteht betreffend die Wahl von Richterinnen und Richtern somit volle **Transparenz**. Für weitere Kreise, welche auf die Wahl keinen Einfluss nehmen können, drängt sich die Schaffung von Transparenz nicht auf.

Nicht unerwähnt bleiben soll überdies, dass sich der Landrat in früheren Jahren bereits mehrfach mit ähnlich lautenden Vorstössen auseinander zu setzen hatte und sie jeweils ablehnte. Unter anderem führte die damalige Justizministerin, Regierungsrätin Sabine Pegoraro, im Rahmen der [Diskussion zur Motion 2002-071](#) sinngemäss aus, die Fraktionen seien gut in der Lage, Richterwahlen verantwortungsbewusst vorzubereiten und durchzuführen. Ihr Ersatz mit einem Gremium wie etwa einem Justizrat würde die Richterwahlen kaum nennenswert entpolitisieren.

Die § 60 ff des Personalgesetzes (SGS 150) sehen vor, dass der Landrat bei schweren Disziplinarverstössen von Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts ein **Amtsenthebungsverfahren** einleiten kann. Betreffend die übrigen Richterinnen und Richter liegt diese Kompetenz bei der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts als zuständiger Disziplinarbehörde. Da das Dekret zum Personalgesetz (SGS 150.1) das Disziplinarverfahren

zudem detailliert regelt, besteht nach Ansicht des Regierungsrates keine Notwendigkeit einer weiteren Rechtsetzung.

Betreffend die Forderung der **Wahl erstinstanzlicher Gerichte** durch den Landrat statt durch das Volk wird auf die von Klaus Kirchmayr eingegebene Motion [2014-176](#) verwiesen. Dort wird verlangt, dass die „Wahlen in die Zivilkreisgerichte (...) zukünftig durch den Landrat erfolgen“ sollen. Durch die Überweisung der Motion im Frühling 2015 mit einer klaren Mehrheit von 56:7 Stimmen ist der Regierungsrat bereits verpflichtet, Volk und Landrat eine Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung sowie des Gerichtsorganisationsgesetzes zu unterbreiten.

Der Regierungsrat lehnt aus diesen Gründen das Postulat ab.